

GARTENWASSERABZUG



Auf welcher Grundlage beruht der Gartenwasserabzug?

Rechtliche Grundlage für den Gartenwasserabzug ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Guteneck (BGS-EWS):

Danach berechnet die Gemeinde Guteneck die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Eigengewinnungsanlage) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grund-

stück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Wasser, dass für die Gartenbewässerung verwendet wird, gilt als auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und kann deshalb unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren in Abzug gebracht werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Gartenwasserzähler ...

- ist vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller) auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und vor Frost zu sichern.
- muss fest in die Gartenleitung eingebaut werden. Es werden nur ortsfeste Wasserzähler akzeptiert.
- ist so einzubauen, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann.
- ist alle 6 Jahre vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller oder Grundstückseigentümer) auf eigene Kosten nacheichen (vgl. Eichordnung) oder ggf. auswechseln zu lassen.
- ist für den Fall, dass der Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr angezeigt wird, umgehend vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten reparieren oder auswechseln zu lassen.
- ist vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller oder Grundstückseigentümer) selbst abzulesen und der Gemeinde Guteneck zu melden; dies hat i. d. R. bei der jährlichen Abrechnung zu erfolgen.

Welche Verpflichtungen bestehen?

Der Gebührenpflichtige (Antragsteller) verpflichtet sich, ...

- dass die über den Gartenwasserzähler gemessene Wassermenge auf dem Grundstück **ausschließlich für die Gartenbewässerung** verbraucht wird und **nicht** in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- den Zählerstand des Gartenwasserzählers jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres (i. d. R. mit der Ablesung des Hauptzählers) ohne jeweilige Aufforderung der Gemeinde Guteneck schriftlich zu mitzuteilen.
- darauf zu achten, dass der Gartenwasserzähler stets geeicht oder beglaubigt ist.
- mit den von der Gemeinde Guteneck vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden zu sein.

Welche Folgen haben falsche Angaben?

Falsche Angaben stellen eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Gemäß § 16 BGS-EWS ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erheb-

liche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Gartenwasserzähler entnommene Wasser nicht für die Gartenbewässerung genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Wird der Einbau des Gartenwasserzählers überprüft?

Der Einbau eines Gartenwasserzählers bzw. die Geltendmachung des Gartenwasserabzugs muss bei der Gemeinde Guteneck beantragt und genehmigt werden. Hierzu ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder über das Internet (www.guteneck.de) erhältlich ist. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die von der Gemeinde Guteneck beauftragten Mitarbeiter (z. B. Gemeindearbeiter, Wasserwart usw.) erforderlich. Dieser überprüft und verplombt den Gartenwasserzähler. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Guteneck jederzeit weitere Überprüfungen des Gartenwasserzählers vor.

Was gilt es noch zu bedenken (weitere Hinweise)?

- a) Bereits vor dem Einbau des Gartenwasserzählers sollte geprüft werden, ob sich dies auch rechnet. Zu Bedenken ist, dass der Zähler auf eigene Kosten beschafft, eingebaut, regelmäßig geeicht und vor Frost geschützt werden muss. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind auch weitere Gesichtspunkte zu beachten, wie z. B. die zu bewässernde Grundstücksgröße, Anzahl der angenommenen Gießtage, Niederschlagsmenge im Jahr oder Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung.
- b) Wenn die im gesamten Gemeindegebiet zu gewährende Gartenwasserabzugsmenge sehr hoch ist, kann sich dies auf die Höhe der Einleitungsgebühren auswirken. Die Höhe der gesamten Abzugsmenge verringert die abzurechnende Abwassermenge. Da sich aber im Gegenzug die laufenden Kosten für die Abwasseranlagen nicht verringern, kann dies zu höheren Abwassergebühren führen.
- c) Eine eventuell zu erreichende Verminderung der Kanalgebühren sollte nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit dem Lebensmittel Trinkwasser im Garten verleiten. Das aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser wird mit erheblichem Aufwand gefördert, gereinigt und zu Trinkwasser aufbereitet. Dies ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus werden die Trinkwasserreserven immer knapper. Deshalb sollte vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für die Gartenbewässerung genutzt werden, um unsere Trinkwasservorkommen zu schonen.
- d) Eine Gartenbewässerung mit Trinkwasser sollte nur erfolgen, wenn es unbedingt erforderlich ist und dann auch nur z. B. für Gemüse- u. Ziergärten. Auf das Gießen von Rasenflächen sollte verzichtet werden, weil ein Rasen relativ unempfindlich ist und immer wieder nachwächst.
- e) Eine zur Befüllung eines **Gartenteichs** benötigte Wassermenge gilt als auf dem Grundstück zurückgehalten, weil dieser i. d. R. auch im Winter befüllt bleibt und das Wasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung rückgeführt wird.
- f) Das **Schwimmbad/Schwimmbekken** im Freien muss vor der Winterzeit abgepumpt werden. Wird das Wasser aus dem Schwimmbekken bei der Entleerung (direkt oder indirekt) in die Kanalisation eingeleitet, so darf die Befüllung des Schwimmbades/Schwimmbekken auf keinen Fall über die Gartenwasserleitung bzw. den Gartenwasserzähler erfolgen.
- g) Infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände kann die Gemeinde Guteneck die Gartenbewässerung mit Frischwasser (Trinkwasser) aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage untersagen (§ 15 Abs. 3 Wasserabgabesatzung).